

Satzung

(Stand 26.09.2016)



WILDWASSER UND NOTRUF LUDWIGSHAFEN E.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen Wildwasser und Notruf Ludwigshafen e. V. – Verein und Beratungsstelle für Mädchen und Frauen gegen sexuelle Gewalt.
2. Er hat seinen Sitz in Ludwigshafen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, insbesondere der Selbsthilfe für Mädchen und Frauen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, und für ihnen nahestehende Frauen. Darüber hinaus sind Vereinszweck die Hilfe für und Unterstützung von Opfern von Straftaten und die Förderung der Kriminalprävention, die Prävention von sexueller Gewalt, die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen und Hilfen zum Schutz betroffener Mädchen und Frauen. Sexuelle Gewalt ist jeder verbale und körperliche Angriff auf das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Mädchen und Frauen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein kann seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen Fürsorge durchführen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Bildung von Selbsthilfe- und Betroffenenengruppen;
- Die Errichtung und Führung einer Beratungsstelle für Mädchen und Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, und für ihnen nahe stehenden Frauen;
- Eine Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, auf die Problematik der Betroffenen aufmerksam zu machen und ihre gesellschaftliche Situation nachhaltig zu verändern;
- Die Förderung präventiver Maßnahmen, die das Selbstvertrauen von Mädchen und Frauen stärken;
- Die Förderung von Informations- und Erfahrungsaustausch für Frauen, die beruflich mit betroffenen Mädchen und Frauen zu tun haben, sowie die
- Förderung der Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Institutionen;
- Die Förderung von Zufluchtsmöglichkeiten von Mädchen, die sexuelle Gewalt erlebt haben;
- Die Prozessbegleitung betroffener Mädchen und Frauen;
- Die Förderung spezifischer Therapien mit den betroffenen Mädchen und Frauen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist weder konfessionell noch parteilich gebunden und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitfrauschaft (Mitgliedschaft)

1. Mitfrau des Vereins kann jede Frau werden, die die Ziele des Vereins unterstützt (§2).
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheiden die Vorstandsfrauen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die nächste Mitfrauenversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt einer Mitfrau ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber den Vorstandsfrauen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. Wegen Vereins schädigenden Verhaltens kann eine Mitfrau auf Antrag der Vorstandsfrauen oder $\frac{1}{4}$ der Mitfrauen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierbei entscheidet die Mitfrauenversammlung mit absoluter Mehrheit.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Männer und juristische Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden. Sie haben kein Stimmrecht. Aufgrund der Zielsetzung des Vereins haben Männer kein Recht auf Teilnahme an den satzungsmäßigen Vereinsversammlungen.

§ 6 Beiträge

Die Mitfrauen zahlen regelmäßig Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitfrauenversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Vorstandsfrauen. Bei zwei Vorstandsfrauen besteht Einzelvertretungsberechtigung im Sinne des § 26 BGB.
2. Werden drei oder mehr Vorstandsfrauen gewählt, vertreten sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich mindestens zu zweit. Näheres regelt eine Geschäftsordnung die von der Mitfrauenversammlung beschlossen wird.
3. Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt und im Vereinsregister eingetragen worden sind.

4. Die Vorstandsfrauen führen im Rahmen der Ziele des Vereins die laufenden Geschäfte und sind an die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung gebunden und führen sie aus. Sie können Aufgaben der Geschäftsführung delegieren.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei mal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsfrauen anwesend sind. Besteht der Vorstand aus mehr als drei Frauen, ist zur Beschlussfähigkeit eine $\frac{3}{4}$ Anwesenheit der Vorstandsfrauen notwendig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können die Vorstandsfrauen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsfrauen alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
8. Den Vorstandsfrauen werden ihre tatsächlichen Aufwendungen auf Nachweis ersetzt. Auf Antrag einer Vorstandsfrau kann dieser auf Beschluss des Vorstandes anstelle des Aufwendungsersatzes die steuerfreie Pauschale des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ganz oder teilweise gewährt werden.

§ 8 Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentlich Mitfrauenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitfrauen eine Mitfrauenversammlung verlangt.
3. Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt schriftlich durch eine Vorstandsfrau unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Weitere Beschlussfassungspunkte in der Mitfrauenversammlung sind nur unter Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden zulässig.
4. Die Mitfrauenversammlung ist für Frauen öffentlich, solange die Vorstandsfrauen oder die Mehrheit der Anwesenden nichts anderes beschließen.
5. Die Mitfrauenversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitfrauenversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitfrauenversammlung entscheidet über:

- die Aufgaben des Vereins,
- die Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitfrauenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsfrauen. Besteht der Vorstand aus drei Vorstandsfrauen, müssen mindestens zwei anwesend sein; besteht er aus vier und mehr Vorstandsfrauen, muss eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Vorstandes anwesend sein.
7. Die Mitfrauenversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitfrauen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitfrauenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der Schriftführerin bzw. der Protokollführerin, soweit diese zu Beginn der Sitzung bestimmt wurde, und der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, mit Ausnahme der in § 7 Abs. 7 genannten, können nur mit absoluter Mehrheit von der Mitfrauenversammlung beschlossen werden.

Sie müssen in jedem Fall in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitfrauenversammlung stimmberechtigten Anwesenden erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) Frauen gegen Gewalt e.V., Petersburgerstr. 94, 10247 Berlin (Vereinsregisternr.: 25185Nz (Amtsgericht Charlottenburg)), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.